

Amtsblatt

Jahrgang 2026

Nr. 02

Leer, den 30.01.2026

A	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LEER	7
	Amt III/63	7
	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Zusammenhang mit der Genehmigung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Uplengen; Hier: Erneute Auslegung	7
	Amt III/67	10
	Abberufung und Ernennung des Kreiswaldbrand- und Waldbrandbeauftragten; Öffentliche Bekanntmachung	10
B	BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN UND VERBÄNDE	11
	Stadt Borkum	11
	13. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	11
	Stadt Weener (Ems)	12
	Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems); 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (13. Änderung der Neufassung von 2011)	12
	Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems); Bebauungsplan Nr. 156 H „Freiflächen-PV Boenster Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften	13
	Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems); Bebauungsplan Nr. 157 W „Östlich Süderstraße“ gemäß § 13a BauGB	13
	Gemeinde Bunde	14
	Bauleitplanung; 36. Änderung des Flächennutzungsplans „Nordöstlich Sanddornweg/Haselnussweg/Ligusterweg/Holunderstraße“, Ortschaft Bunde	14
	Bauleitplanung der Gemeinde Bunde; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.41 „Nordöstlich Sanddornweg/Haselnussweg/Ligusterweg/Holunderstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Bunde	14
	Bauleitplanung; 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunderhee	15
	Bauleitplanung der Gemeinde Bunde; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03.10 „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunderhee	16

Die Satzung mit Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2 öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sowie
3. ein Mangel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 12.01.2026

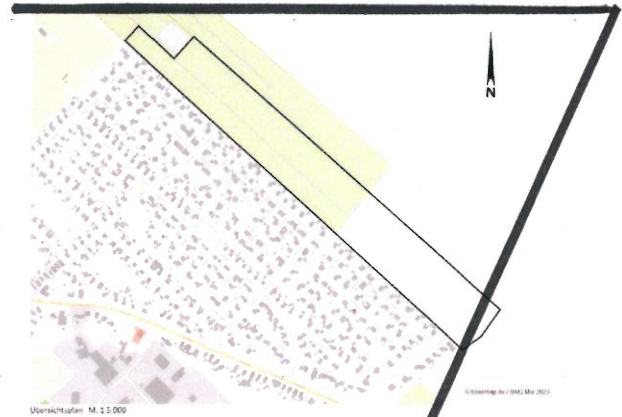
Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Heiko Abbas

Gemeinde Bunde

Bauleitplanung; 36. Änderung des Flächennutzungsplans „Nordöstlich Sanddornweg/Haselnussweg/Ligusterweg/Holunderstraße“, Ortschaft Bunde

Der Landkreis Leer hat die vom Rat der Gemeinde Bunde am 11.12.2025 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 08.01.2026, Az. III/61.11-1855/21-arg, gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der genehmigten Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der 36. Änderung hiermit bekanntgemacht und der Bauleitplan wird damit wirksam. Gleichzeitig werden die bisherigen Darstellungen aufgehoben.

Der Bauleitplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bunde, den 22.01.2026

Bauleitplanung der Gemeinde Bunde; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.41 „Nordöstlich Sanddornweg/ Haselnussweg/Ligusterweg/Holunderstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Bunde

Der Rat der Gemeinde Bunde hat am 11.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 02.41 „Nordöstlich Sanddornweg/Haselnussweg/Ligusterweg/Holunderstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Bunde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können zusätzlich eingesehen werden auf der Internet-Seite der Gemeinde Bunde unter: <https://www.gemeinde-bunde.de/gemeinde/ab-dem-130517-in-kraft-getretene-bauleitplaene-sowie-innen-und-aussenbereichs-satzungen-der-gemeinde-bunde>

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Bunde, den 22.01.2026

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister
Uwe Sap

~~Bauleitplanung: 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunderlee~~

Der Landkreis Leer hat die vom Rat der Gemeinde Bunde am 22.10.2025 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 07.01.2026, Az. III/61.11-0431/24-arg, gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der genehmigten Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der 37. Änderung hiermit bekanntgemacht und der Bauleitplan wird damit wirksam. Gleichzeitig werden die bisherigen Darstellungen aufgehoben.

Der Bauleitplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bunde, den 22.01.2026

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister
Uwe Sap